

Ermeßen der Abschätzungsbehörde und in Hinsicht auf die Vermögensumstände des Betheiligten ein augenfälliges Mißverhältniß, so bleibt der ernannten Behörde nachgelassen, den betroffenen Abgabepflichtigen in der vierten Unterabtheilung zur Personalsteuer beizuziehen, für welchen Fall jedoch derselbe in den übrigen aufgeführten Unterabtheilungen der Personalsteuer, wie bei der Gewerbesteuer, frei bleibt.

2) Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.

3) Ehefrauen, deren Ehemänner Gewerbesteuer oder Personalsteuer in einer der unter 1 aufgeführten Unterabtheilungen entrichten, haben wegen ihres wirklich eingebrachten Vermögens in der vierten Unterabtheilung keine Personalsteuer zu erlegen.

4) Abgabepflichtige dieser Unterabtheilung sind mit der Angabe ihres Einkommens zu verschonen, wenn sie sich zu Erlegung des höchsten Steuersatzes dieser Unterabtheilung von 100 Thlr. — — erbieten.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu §. 50 und Tarif D. hat in der ersten Columne Ihre Deputation Folgendes bemerkt:

Die Deputation hat in Berücksichtigung der von ihr bei §. 43 vorgeschlagenen Erhöhung des Procentsatzes der Besteuerung der Beamten von — 15 Ngr. — auf — 20 Ngr. — eine gleichmäßige Erhöhung des Procentsatzes bei der Besteuerung der Capitalisten im Tarif D. und eine dieser Erhöhung entsprechende Modification der Steuersätze in der II. bis XIV. Classe Seite 122 ihres Berichts beantragt.

Seiten der zweiten Kammer ist beschlossen worden:

a.

im ersten Satze des §. 50 die Worte:

„so bleibt ——— Abgabepflichtigen“

mit den Worten zu vertauschen:

„so ist der betroffene Abgabepflichtige“,

um in dem angegebenen Falle die Anwendung des höhern Steuersatzes nicht bloß nachgelassen, sondern vorgeschrieben zu sehen;

b.

am Schlusse des dritten Satzes noch hinzuzufügen:

„Ausgenommen ist auch hier der unter 1 gedachte Fall, für welchen die dort getroffenen Bestimmungen eintreten“,

um damit den Fall zu treffen, wo außerdem zwischen der Gewerbe- und Personalsteuer, die von dem unbedeutenden Gewerbebetriebe oder Amte des Mannes, und der Personalsteuer, welche von dem bedeutenden Vermögen der Frau zu entrichten sein würde, ein allzu großes Mißverhältniß hervortritt.

Den Tarif D. hat die jenseitige Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Gegen die beiden vorgeschlagenen Zusätze zu §. 50 unter a. und b., mit denen sich auch die Herren Regierungskommissarien einverstanden erklären, geht der Deputation kein Bedenken bei.

Was aber den von jenseitiger Kammer unverändert angenommenen Tarif D. anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Der Gesetzentwurf hat sich bemüht, die Besteuerung der Rentiers im vorliegenden Tarif D. der Besteuerung der Beamten möglichst anzunähern, und es ist dieser Maaßstab um so mehr zu billigen, da er als ein für die Capitalisten, den Besoldeten gegenüber, unter allen Umständen höchst billiger erscheint, wenn man erwägt, daß die Besteuerung des Einkommens der Letztern auf völlig klarer Berechnung, die der Erstern auf ihrer eigenen, nur approximativen und oft sehr mangelhaften Einschätzung beruht.

Hat man daher die von der Regierung §. 43 vorgeschlagene Besteuerungsermäßigung der Beamten — und darüber ist die jenseitige Kammer mit der unterzeichneten Deputation einverstanden — als zu weit gehend angesehen und eine Modification derselben beantragen zu müssen geglaubt, so ist es wohl eine ganz natürliche Folge, daß auch der Tarif D. einer entsprechenden Steigerung werde unterliegen müssen. Die unterzeichnete Deputation empfiehlt daher der verehrten Kammer zwar die Annahme des §. 50 mit den vorhin gedachten, von jenseitiger Kammer beschlossenen beiden Einschaltungen unter a. und b., und des Tarifs D., die Annahme des Letztern jedoch mit der Erklärung, daß die Scala desselben nach Maaßgabe des künftigen definitiven Beschlusses beider Kammern über die Besteuerungsmodalität der Beamten eine der Letztern sich nähernde Erhöhung zu erfahren haben werde.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nichts bemerkt werden zu wollen, und so gehe ich zur Fragstellung über, und werde fünf Fragen zu stellen haben. Zuvörderst soll im ersten Satze des Paragraphen statt der Worte: „so bleibt — Abgabepflichtigen“ der Satz gesetzt werden: „so ist der betroffene Abgabepflichtige“ und ich frage: ob die Kammer dem beitrifft? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Am Schlusse des dritten Satzes soll hinzugefügt werden: „Ausgenommen ist auch hier der unter 1 gedachte Fall, für welchen die dort getroffenen Bestimmungen eintreten“ und ich frage die Kammer: ob sie auch dies annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun werde ich die Frage auf §. 50 selbst mit den beschlossenen Erinnerungen stellen und frage: ob von der Kammer §. 50 in dieser Weise angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich eine Frage auf den Tarif D. mit der Bemerkung, daß über die Erklärung noch eine besondere Frage gestellt werden wird. Ich frage die Kammer: ob sie den Tarif D. annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich hat die Deputation bemerkt, sie wünsche bei Annahme des Tarifs D. die Erklärung ausgesprochen zu sehen, daß die Scala desselben nach Maaßgabe des künftigen definitiven Beschlusses beider Kammern über die Besteuerungsmodalität der Beamten eine der Letztern sich nähernde Erhöhung zu erfahren haben werde.